Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/2227

Sachgebiet 785

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/1) – 68070 – E – Ge 20/71

Bonn, den 28. Mai 1971

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
h i e r : Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung (EWG) des Rates zur Festsetzung des Schwellenpreises für Getreide für das Wirtschaftsjahr 1971/1972.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 14. Mai 1971 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Verabschiedung des Kommissionsvorschlages durch den Rat ist zu rechnen.

Eine Begründung war dem Kommissionsvorschlag nicht beigefügt.

Brandt

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festsetzung des Schwellenpreises für Getreide für das Wirtschaftsjahr 1971/1972

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2434/70 [2]), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 5 Buchstabe b,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung Nr. 120/67/EWG ist der Schwellenpreis für die Hauptgetreidearten so festzusetzen, daß der Verkaufspreis der eingeführten Erzeugnisse auf dem Markt in Duisburg dem Richtpreis entspricht; dieses Ziel kann erreicht werden, wenn vom Richtpreis bestimmte und pauschal abzuschätzende Kosten in Abzug gebracht werden, insbesondere die Umschlagskosten und die im allgemeinen bei der Einfuhr der Erzeugnisse zwischen Rotterdam und Duisburg anfallenden Transportkosten; diese Richtpreise sind für das Vermarktungsjahr 1971/72 mit Verordnung (EWG) Nr. . . ./71 des Rates vom . . . 1971 [3]) festgesetzt worden.

Die Schwellenpreise der übrigen Getreidearten, für die kein Richtpreis festgesetzt wird, sind gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung Nr. 120/67/EWG so festzusetzen, daß bei den Hauptgetreidearten, die mit ihnen im Wettbewerb stehen, der Richtpreis in Duisburg erreicht werden kann –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Einziger Artikel

Für das Wirtschaftsjahr 1971/1972 werden die Schwellenpreise für Getreide wie folgt festgesetzt:

	Rechnungseinheiten für 1000 kg
Weichweizen und Mengkorn	107,25
Roggen	98,30
Gerste	97,85
Mais	94,55
Hartweizen	125,25
Hafer	91,98
Buchweizen	92,96
Sorghum und Dari	94,43
Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum und Dari	92,96
Kanariensaat	92,96

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 117 vom 19. Juni 1967, S. 2269/67

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 262 vom 3. Dezember 1970, S. 1

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. . . . vom . . . , S. . . .

Brüssel, den

Im Namen des Rates

Der Präsident